

## **Änderung der Verordnungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Gewichtsstücke, die Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen und die Eichvorschriften für Schallpegelmesser**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ 2019  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

In den Eichvorschriften für Gewichtsstücke ist eine Anpassung an die international vereinbarte Empfehlung R111 der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) im Hinblick auf die Aufschriften erforderlich.

In den Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen ist eine Änderung der Verkehrsfehlergrenzen aufgrund der Verlängerung der Nacheichfrist bei Waagen für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes durch die Novelle des Maß- und Eichgesetzes BGBl. I Nr. 72/2017 erforderlich.

Die Eichvorschriften für Schallpegelmesser enthalten an drei Stellen irrtümlich falsche Normenzitate.

#### **Ziel(e)**

Anpassung der Eichvorschriften für Gewichtsstücke an international geltende Regelungen. Anpassung der Eichvorschriften für nichtselbsttätige Waagen an die novellierten Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2017. Korrektur von Zitierungsfehlern in den Eichvorschriften für Schallpegelmesser.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit den Eichvorschriften für Gewichtsstücke, ABIE 6/2015 wurde die international vereinbarte Empfehlung R111 der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML) im österreichischen Recht berücksichtigt. Mit diesen Eichvorschriften wurden auch neue Genauigkeitsklassen erlaubt. Wie bisher ist zur Unterscheidung zwischen den Gewichtsstücken die Anbringung der Information der Genauigkeitsklassen erforderlich.

Für die Genauigkeitsklasse M1 ist nach der OIML sowohl die Kennzeichnung "M" als auch "M1" vorgesehen. Die zweite Möglichkeit ist in den Eichvorschriften nicht eingeräumt worden und wird mit dieser Novelle berücksichtigt. Weiters wird die Kennzeichnung für zylindrische Gewichtsstücke der Genauigkeitsklassen M2 und M3 nach OIML R111 im österreichischen Recht berücksichtigt. Mit der Novelle werden die Anforderungen übersichtlicher und klarer formuliert. Inhaltlich bestehen nur die o.a. Unterschiede.

Gewichtsstücke werden weltweit entsprechend den Anforderungen OIML R111 hergestellt, daher werden die österreichischen Regelungen an die international geltenden Regelungen angepasst und dadurch technische Handelshemmnisse vermieden.

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes BGBl. I Nr. 72/2017 wurde die Nacheichfrist für Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung, von zwei auf fünf Jahre erhöht. Aus den

Erläuterungen zur Novelle geht hervor, dass diese Verlängerung nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrsfehlergrenzen ermöglicht wird. Daher werden die Verkehrsfehlergrenzen für die o.a. Waagen auf das Dreifache der Eichfehlergrenzen angehoben.

Die Eichvorschriften für Schallpegelmesser enthalten Verweise auf Normen, die aufgrund eines Zitierungsirrtums ein falsches Publikationsjahr enthalten. Mit der Änderung der Eichvorschriften wird das Zitat korrigiert. Technische Inhalte bleiben durch diese Änderung unberührt.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger